

# Nutzungsbedingungen und Abrechnungsmodalitäten nach dem Adobe-Landesrahmenvertrag Nordallianz (Auszüge)

## 1. Vertrags- und Lizenzlaufzeit

Der Landesrahmenvertrag gilt vom 23.11.2016 bis 22.11.2019. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Mietlizenzen. Die in diesem Zeitraum bestellten/genutzten Lizenzen von Adobe Produkten haben eine Mindestlaufzeit bis Vertragsende und können nicht vorher gekündigt werden. Nach der Bestellung beginnt die Lizenz-Mietdauer immer im aktuellen Monat und endet am 22.11.2019.

## 2. Nutzungsort

Die Adobe Produkte dürfen nur auf Geräten installiert werden, die im Eigentum der Leibniz Universität Hannover (LUH) stehen oder von dieser gemietet/geleast wurden, bzw. über die die LUH allein tatsächlich verfügen kann, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen (Telearbeitsplätze eingeschlossen). Die Nutzung auf Privatgeräten ist ausdrücklich nicht gestattet.

## 3. Verwendungszweck

Die Adobe Produkte dürfen zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie für administrative oder forschende Tätigkeiten zur Förderung des Bildungsbetriebs und/oder zur Unterstützung der Lehrkräfte eingesetzt werden.

## 4. Lizenzart und Installation

Es handelt sich bei den hier genannten Lizenzen ausschließlich um gerätebezogene Einzelplatzlizenzen, d. h. jede Lizenz sollte einem Gerät zugewiesen und nur auf diesem genutzt werden. Für jedes nutzende Gerät muss daher eine Lizenz gemietet werden.

## 5. Software-/Applikations-Virtualisierung

Adobe gestattet die Virtualisierung der Produkte/Applikationen auf Servern der Institution und die Nutzung durch Geräte (Desktop oder Note-/Netbook, Tablets), welche sich im Eigentum der LUH befinden (siehe 2.). Es muss sichergestellt sein, dass entweder jedem zugreifenden Gerät eine Lizenz zugewiesen ist oder dass die Anzahl an zugreifenden Geräten die Anzahl an vorhandenen Lizenzen nicht übersteigt. Sollte eine Zuweisung von Lizenzen zu bestimmten Geräten nicht möglich sein, muss die maximale Anzahl an Geräten, welche Zugriff auf die virtuelle Applikation haben, lizenziert werden.

## 6. Nutzungsdauer

Die Adobe Produkte dürfen so lange genutzt werden, wie der Vertrag Gültigkeit hat. Bei Nichtverlängerung des Vertrags müssen alle Produkte von den Rechnern entfernt, bzw. deinstalliert werden. Die Produkte enthalten eine sog. Timebomb und können nach Ablauf des Vertrags nicht mehr gestartet werden.

## 7. Compliance

Adobe ist zum Zwecke einer Lizenzüberprüfung berechtigt, von den teilnehmenden Einrichtungen die Übermittlung derjenigen Unterlagen zu verlangen, die zur Ermittlung des Nutzungsumfangs geeignet sind. Die Einrichtungen/Organisationseinheiten der LUH sind daher selbstständig für die Dokumentation und Aufzeichnung der von ihnen genutzten Lizenzen verantwortlich.

## 8. Abrechnung

Da die Lizenz verpflichtend bis Vertragsende gemietet werden muss, wird die Lizenzgebühr nach einer Bestellung auch im Voraus bis zum Vertragsende berechnet. Die Abrechnung erfolgt per interner Umbuchung durch das LUIS. Das LUIS rechnet wiederum zentral mit dem Fachhändler ab.

Bsp-Abrechnung: Lizenz wird am 12.03.2018 bestellt -> Mietdauer beginnt am 12.03.2018 -> Rechnung enthält 9/12 Anteile Jahresgebühr vom Bestellttag bis 22.11.2018 und 12/12 Anteile Jahresgebühr vom 23.11.2018 bis 22.11.2019.

## 9. Cloud Services

Die im Landesrahmenvertrag verfügbaren Adobe Produkte beinhalten prinzipiell keine Cloud Services und benötigen keine Adobe-ID zur Aktivierung oder Anmeldung. Die Inanspruchnahme dieser Services geschieht auf eigene Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer. Zu diesem Zweck wurde eine Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung mit Adobe vereinbart [einsehbar im LUIS].

## 10. Gewährleistung

Das Rechenzentrum übernimmt keine Gewähr für die Korrektheit der mit dieser Überlassung ausgelieferten Software und der damit erzeugten Ergebnisse. Gewährleistungsansprüche an das Rechenzentrum sind ausgeschlossen.

## 11. Haftung

Das Rechenzentrum übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die sich aus dieser Überlassung ergeben.

Stand: März 2018

### Datenschutzerklärung

Für die Softwareüberlassung durch das LUIS ist das Verarbeiten Ihrer persönlichen Daten erforderlich. Dies geschieht ausschließlich zum Zweck der Organisation und Durchführung der Softwareüberlassung. Die betroffenen Beschäftigten sind durch die angegebene Kontaktperson der Universitätseinrichtung über diese Verarbeitung personenbezogener Daten aufzuklären. Einzelheiten zur Datenverarbeitung sind in der entsprechenden [Verfahrensbeschreibung<sup>1</sup>](#) hinterlegt.

<sup>1</sup> [http://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/datenschutz/vb/02/verfahrensbeschreibung\\_software-lizenzen\\_online.pdf](http://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/datenschutz/vb/02/verfahrensbeschreibung_software-lizenzen_online.pdf)